

Träger öffentlicher Belange (TöB) - Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage vom 09.11.2020 – 07.01.2021

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hann Münden hat am 18.06.2018 die Umsetzung der LAP innerhalb der 3. Stufe beschlossen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange wurde in einem ersten Verfahrensschritt der „**Vorentwurf des LAPs**“ vom 09.11.2020 bis zum 07.01.2021 öffentlich mit der „Bewertung der Lärmsituation“ ausgelegt (Amtliche Bekanntmachung vom 06.11.2020). Zur Ergänzung einer angemessenen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ein Fragebogen entwickelt, die Offenlage und Stellungnahmefrist verlängert sowie Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt.

Als Baulastträger bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden mit Schreiben vom 05.11.2020

- Landkreis Göttingen
- Deutsche Bahn AG, DB Netz AG und Eisenbahn- Bundesamt Außenstelle Hannover
- Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Bad Gandersheim
- Gesundheitsamt Stadt/LK Göttingen
- Polizei Niedersachsen
- Niedersächsische Landesforsten und Niedersächsische Forstamt Reinhausen
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Landwirtschaftskammer und Bauernverband

sowie die städtischen Betriebe und Dienststellen

Kommunale Dienste, Sicherheit und Ordnung, Stadtentwicklung, Liegenschaften und Sanierung, Wirtschaftsförderung und Stadtwald beteiligt.

Anregungen, Ergänzungen und Stellungnahmen wurden bis zur Abgabefrist der Öffentlichkeitsbeteiligung am 30.01.2021 berücksichtigt sowie während der Bearbeitungszeit bis zum 20.10.2021.

Träger öffentlicher Belange (TöB) - Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage vom 09.11.2020 – 07.01.2021

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNG
<p><u>Eisenbahn-Bundesamt vom 19.11.2020</u></p> <p>Im Rahmen der Lärmaktionsplanung erhalten auch Behörden die Gelegenheit sich zu beteiligen. Dies stellt unserer Auffassung nach in Abgrenzung zum Baugesetzbuch (BauGB) keine Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TöB) dar, trotzdem möchte ich gern einige Anmerkungen machen.</p> <p>Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamts für die Lärmaktionsplanung über die Haupteisenbahnstrecken des Bundes haben Sie benannt. Die Strecken, die das Gemeindegebiet von Hann. Münden betreffen, und die davon ausgehende Belastung haben Sie richtig dargestellt. Zur Darstellung erlaube ich mir den Hinweis, dass es sich in den Punkten Schule und Krankenhäuser um die Anzahl belasteter Gebäudekörper handelt.</p> <p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung unserer Lärmaktionsplanung für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes haben uns aus dem Stadtgebiet Hann. Münden vier Beteiligungen erreicht. Die Auswertung habe ich Ihnen zur Kenntnis angehängt.</p> <p>Zur unter Punkt 3 beschriebenen Zuständigkeit möchte ich anmerken, dass nicht das Eisenbahn-Bundesamt der Baulastträger der Schienenstrecken ist, sondern die DB Netz AG.</p>	<p>Siehe Stellungnahme der Stadt Hann. Münden zur LAP 2018 des Eisenbahn-Bundesamtes (15.02.2018)</p> <p><i>„Die im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung erforderliche Anstoßwirkung wurde nicht erreicht. Die Betroffenheit der Hann. Mündener Bürger liegt für die Pegelklassen 55-60 dB(A) tags und 45-50 dB(A) nachts bei 11 – 19 %. Bei den Beteiligungsergebnissen wurden nur 4 Rückmeldungen registriert. Eine Umfrage in unserem Fachausschuss hat ergeben, dass niemand etwas von der Öffentlichkeitsbeteiligung mitbekommen hat. Insofern ist das Bild, dass unter https://www.laermaktionsplanung-schiene.de/eisenbahnbundesamt/de/mapsurvey/50336 vom Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gezeichnet wird, für Hann. Münden nicht repräsentativ.“</i></p> <p>Der Vorentwurf zum LAP wird entsprechend aktualisiert</p>

Träger öffentlicher Belange (TöB) - Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage vom 09.11.2020 – 07.01.2021

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNG
<p>In Ihrem Entwurf mit Stand vom September 2020 weisen Sie mehrere ruhige Gebiete aus, die sich nach aktueller Datenlage der Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes mit dem Lärmwirkungsbereich eines Schienenweges der Eisenbahnen des Bundes überschneiden. Dadurch könnten die Gebiete von Schienenverkehrslärm beeinträchtigt sein. Diesen Umstand bitten wir Sie bei der Ausweisung ruhiger Gebiete zu berücksichtigen.</p> <p>Durch den Wegfall des Schienenbonus von 5 dB(A) und die Absenkung der Auslösewerte für die Lärmsanierung um 3 dB(A) war eine Neuberechnung des Lärmsanierungsbedarfs für das gesamte Schienennetz der Eisenbahnen des Bundes nötig. Alle sanierungsbedürftigen Abschnitte wurden mit neuen Priorisierungskennzahlen nach den aktuellen Bemessungswerten versehen. Dadurch ist eine transparente Reihung auf fachlich gesicherter Grundlage entstanden. Dabei wurden auch bereits sanierte Streckenabschnitte erneut betrachtet. Mit dem neuen Gesamtkonzept hat sich der Gesamtbedarf der zu sanierenden Strecken um ca. 2.800 Kilometer auf 6.500 Kilometer erhöht und umfasst nunmehr 2.200 Städte und Gemeinden. Es ergab sich eine völlig neue Prioritätenliste, die Anlage 3 zum Gesamtkonzept der Lärmsanierung: https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/E/anlage-3-langfassung-liste-der-sanierungsabschnitte-und-bereiche-mit-bezeichnung-der-ortslage.html</p>	<p>Die Ergebnisse der Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes wurden bei der Abgrenzung der Ruhigen Gebiete berücksichtigt. Dabei wurden Gebiete, in denen die angestrebten Ruhepegel noch nicht erreicht sind, aber zumindest zur Tagzeit erreichbar sind, als sog. Entwicklungszonen mit in die Ruhigen Gebiete aufgenommen. Die Stadt Hann.Münden geht davon aus, dass im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Bahn (zumindest mittelfristig) weitergehende Lärmschutz- und Lärmsanierungsmaßnahmen entlang der bestehenden Gleistrassen durchgeführt werden. Bei der Bemessung der Maßnahmen kann und soll der Ruheanspruch der ausgewiesenen Ruhigen Gebiete berücksichtigt werden.</p> <p>Siehe Stellungnahme der Stadt Hann. Münden zur LAP 2018 des Eisenbahn-Bundesamtes (15.02.2018)</p> <p><i>„Die Kartierungsergebnisse zeigen, dass mit der in Hann.Münden bereits durchgeführte Lärmsanierung die Ziele der EU-Umgebungslärmrichtlinie nicht erreicht werden. Die für nach der Lärmsanierung prognostizierten Immissionslärmwerte werden regelmäßig und erheblich (teils um mehr als 10 dB(A)) überschritten. Die Überschreitung lässt sich nur zum Teil mit dem Wegfall des sog. Schienenbonus erklären. <u>Offensichtlich entfaltet die Lärmsanierung nicht die Wirkung, die man sich von den durchgeführten Maßnahmen versprochen hat.</u> Dabei ist uns bewusst, dass im Rahmen der Lärmsanierung nach der Schall 03 prognostizierten Lärmwerte nicht unmittelbar mit den LDen- und LNight-Werten der EU-Umgebungslärmrichtlinie vergleichbar ist. Eine Untersuchung des Umweltbundesamtes hat jedoch gezeigt, dass trotz unterschiedlicher Ermittlungsverfahren, sowohl die Tagwerte im Vergleich zum LDen als auch die Nachtwerte im Vergleich zum LNight annähernd (max. 1 dB(A) Abweichung) vergleichbar sind.“</i></p>

Träger öffentlicher Belange (TöB) - Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage vom 09.11.2020 – 07.01.2021

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNG
<p>Durch die Neuberechnung wurden auch wieder einige Sanierungsbereiche auf dem Stadtgebiet von Hann. Münden aufgenommen, die bereits auf 65 dB(A) lärmsaniert wurden. Auf der Strecke 1732 zwischen km 142,4 und 146,3 mehrere Sanierungsbereiche mit einer Gesamtlänge von 2,7 km sowie auf der Strecke 6343 zwischen km 183,2 und 193,9 mehrere Bereiche mit einer Gesamtlänge von 5,3 km. Der gesamte Sanierungsabschnitt hat eine Priorisierungskennzahl (PKZ) von 6,533. Unter Berücksichtigung betriebstechnischer Abläufe wird die Projektträgerin DB Netz AG die Sanierungsabschnitte entsprechend der Höhe der Prioritätszahl abarbeiten und untersuchen, ob und in welchem Umfang weitere Lärmsanierungsmaßnahmen nötig sind. Eine genaue Beschreibung der Priorisierung finden Sie auch auf Seite 10 des Gesamtkonzepts der Lärmsanierung unter: https://www.bmvi.de/Shared-Docs/DE/Artikel/E/laermvorsorge-und-laermsanierung.html</p>	<p><i>„Die DB Netz AG plant eine eingleisige Neubaustrecke (Scoping ROV am 20.03.2018) zwischen den bestehenden Schienenstrecken Kassel – Hann. – Münden und Kassel – Altenbeken als Teilstück des Bedarfsplanvorhabens Paderborn – Halle. Im Mittelpunkt der Zielsetzung steht die Beseitigung des Kapazitätsengpasses im Raum Hannover und Magdeburg durch die Nutzung und Optimierung freier Streckenkapazitäten auf Ersatzstrecken. Damit ist für den Raum Hann. Münden und die betroffenen Ortsteile mit einer erheblichen Mehrbelastung durch zusätzliche Güterverkehre zu rechnen.</i></p> <p><i>Die Stadt Hann.Münden fordert Sie bzw, das EBA für die weitere Lärmaktionsplanung daher auf, sich bei der Priorisierung der untersuchten Streckenabschnitte und von Lärmsanierungsmaßnahmen nicht an den Ergebnissen der Öffentlichkeitsbeteiligung auszurichten und bereits durchgeführte Lärmsanierungsmaßnahmen im Hinblick auf das Erreichen der Sanierungsziele und unter Berücksichtigung zukünftiger zusätzlichen Belastungen (Ausbau Paderborn – Halle) zu evaluieren.</i></p>
<p><u>Polizei Niedersachsen (Hann. Münden) vom 25.11.2020</u> Keine Änderungsvorschläge bzw. Ergänzungen</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 18.12.2020</u> (...) die Lärmaktionsplanung der Stadt Hann. Münden wird zur Kenntnis genommen. Das Umfeld der Kernstadt von Hann. Münden wird noch deutlich durch die hier vorhandene landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Diese stellt sich weitgehend als ackerbauliche Nutzung dar, es sind aber auch vereinzelt noch Tierhaltungen und im Bereich des Klostergutes Hilwartshausen eine Biogasanlage vorhanden.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>

Träger öffentlicher Belange (TöB) - Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage vom 09.11.2020 – 07.01.2021

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNG
<p>Landwirtschaftlicher Verkehr findet auf den beschriebenen Hauptverkehrswegen statt und hier vor allem in der Erntezeit. Besonders hinweisen möchten wir auch auf die Betriebsstätte Hedemünden der Landhandel Weiterer GmbH, die in der Erntezeit auch aus der weiteren Umgebung das gedroschene Getreide aufnimmt. Damit verbunden sind umfangreiche landwirtschaftliche Transporte auf den Hauptverkehrsstraßen.</p> <p>Wir möchten Sie somit bitten die besonderen Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs und der landwirtschaftlichen Betriebe in Hann. Münden und Umgebung in Ihrer Planung zu berücksichtigen.</p>	
<p><u>Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Reinhausen und Forstamt Münden vom 22.12.2020</u></p> <p>Eine wesentliche Funktion des Waldes ist die Schutzfunktion, um die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten. Daher begrüßen wir es grundsätzlich den Wald in der Maßnahmenplanung des LAP entscheidend zu berücksichtigen sowohl wegen seiner Eigenschaft zur Reduktion von Umgebungslärm als auch in dessen nachhaltigen Sicherung.</p> <p>Zu 3.4 Schutz ruhiger Gebiete – Festlegung und geplante Maßnahmen</p> <p>1. Die Maßnahmenplanung zur Lärmvorsorge und zur Lärminderung in Ruhegebieten widerspricht in Teilen den aufgeführten Qualitätszielen für Ruhegebiete. Beispielsweise soll der Erholungsverkehr stark ausgeweitet werden. Es muss schon vorher erhoben werden welcher Anteil des Umgebungslärms auf den Erholungsverkehr zurück zu führen ist. Andererseits können die genannten Maßnahmen möglicherweise zu einer Steigerung des Erholungsverkehrs und der „Unruhe“ im Wald führen.</p> <p>2. Die Maßnahmen zur Förderung des sanften Tourismus sehen wir nicht als passenden Bestandteil des LAP. Sie richten sich in erster Linie an touristische</p>	<p>Offensichtlich besteht ein Missverständnis.</p> <p>Die Ausweisung der Ruhigen Gebiete hat das vorrangige Ziel, bestehende Ruhezone im Wald zu sichern und in den Entwicklungszonen die bestehende Verlärmung zu reduzieren. Maßnahmen, die dem Ziel zuwiderlaufen, sind mit der Lärmaktionsplanung unvereinbar.</p> <p>Sowohl das Tourismuskonzept der Stadt Hann.Münden als auch der Naturparkplan sehen Maßnahmen zum Erleben und zur Erholung in Natur und Landschaft vor. Wichtig ist, die Sensibilität in der Wahrnehmung und die Achtsamkeit im Umgang mit dem Naturraum und damit auch mit dem Wald zu fördern.</p>

Träger öffentlicher Belange (TöB) - Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage vom 09.11.2020 – 07.01.2021

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNG
<p>Konzepte, denn sie führen nicht zu einer Lärmreduzierung in Waldruhegebieten. Dazu kommen nutzungsrechtliche und naturschutzrechtliche Regelungen. Denn Waldbaden z.B. kann nur außerhalb der Wege stattfinden.</p> <p>Dies ist z. B. im FFH-Gebiet Nr. 170 „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Hedemünden und Dransfeld“ (Entwicklungszone 3) durch die LSG Verordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> o als kommerzielle Nutzung o mit Verlassen der Wege <p>unter einen Erlaubnisvorbehalt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Göttingen belegt (Entwicklungszone 3).</p> <p>Waldflächen verschiedener Besitzer werden großflächig als „Ruhige Gebiete Entwicklungszone“ und als „Ruhige Gebiete Ruhezone“ im Lärmaktionsplan ausgewiesen.</p> <p>Soweit es sich nicht um Flächen der Stadt Hann. Münden handelt, bestehen aus den genannten Gründen starke Bedenken gegen diese Ausweisung. Daher sind die Waldflächen, die nicht im Eigentum der Stadt Hann Münden stehen aus dem Lärmaktionsplan der Stadt Hann. Münden herauszunehmen.</p> <p>Sollte die Stadt Hann. Münden weiterhin auf der Ausweisung dieser nicht städtischen Flächen bestehen, sind Sondernutzungen, wie z. B. die Anlage von Wander- und Fahrradwegen nur mit Genehmigung der Waldeigentümer durchzuführen. Die Forstwirtschaft und auch Sondernutzungen durch den Waldeigentümer selbst dürfen durch den Lärmaktionsplan nicht eingeschränkt werden.</p>	<p>Im Rahmen der Lärmaktionsplanung können die einzelnen Maßnahmen nicht abschließend bewertet werden. Durch die Ausweisung der Ruhigen Gebiete wird der Ruheanspruch der Gebiete angehoben und einem Wohngebiet gleichgestellt. Waldflächen außerhalb der Ruhigen Gebiete genießen keinen Ruheanspruch.</p> <p>In Rücksprache mit der Betriebsdezernentin des Forstamtes Münden hat diese klargestellt, dass es ihr in der Stellungnahme im Wesentlichen darum ging, auf die bereits bestehenden Konflikte zwischen aktiven Erholungssuchenden (insbesondere Wanderer und Radfahrer/Mountainbiker und der Forstwirtschaft) geht. Einzelne Wanderer und Radfahrer haben kein Verständnis dafür, dass derzeit Waldgebiete aufgrund Windbruchgefahren gesperrt und nicht alle Wegeverbindungen nutzbar sind. Die Landesforsten befürchten, dass sich durch eine verstärkte Nutzung der Wälder durch Erholungssuchende der Interessenkonflikt und das Anspruchsdenken zu Lasten der Forstwirtschaft verschärft.</p> <p>Einigkeit besteht darin, dass die Wälder um Hann.Münden Ruhe- und Rückzugsbereiche auch für (gestresste) Menschen sind und sein sollen. Wichtig ist dabei ein achtsamer und rücksichtsvoller Umgang mit dem Naturraum und der Forstwirtschaft. Um dafür sensibel zu machen, sollen mögliche Interessenskonflikte im LAP benannt und auf die Belange der Forstwirtschaft hingewiesen werden.</p> <p>Die Lärmaktionsplanung wendet sich hinsichtlich möglicher Maßnahmen und Nutzungen an unterschiedlichste Träger (z.B. Naturpark, Verbände, Straßenbaulastträger, Deutsche Bahn). Die Landesforsten selber betreiben mit dem Waldpädagogikzentrum eine Einrichtung, die einerseits durch die Ausweisung eines Ruhigen Gebietes begünstigt wird (erhöhter Ruheanspruch) andererseits durch Waldpädagogische Angebote zur Beunruhigung</p>

Träger öffentlicher Belange (TöB) - Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage vom 09.11.2020 – 07.01.2021

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNG
<p>Zu 3.5 Langfristige Strategien zum Schutz von Umgebungslärm Anregend möchte ich vorschlagen die entlang der BAB 7 nordwestlichen liegenden Waldflächen (zwischen Entwicklungszone 5 und 4) mit einem ausreichenden Nadelholzanteil zu versehen, da Wald, der ganzjährig belaubt/benaudet ist, eine sehr schalldämmende Wirkung hat.</p>	<p>des Waldbereichs beiträgt. Das unmittelbar benachbarte Mittelaltdorf Steinrode lädt mehrmals im Jahr zu Tagen der offenen Tür ein. Beide Einrichtungen dienen der Sensibilisierung für den Naturraum und tragen zur Achtsamkeit gegenüber dem Wald mit seinen Schutzgütern bei.</p> <p>Solange es sich bei öffentlichen Veranstaltungen um sogenannte seltene Ereignisse mit überschaubarer Teilnehmerzahl handelt, sind diese im Sinne des LAP unbedenklich.</p> <p>Unabhängig von der Lärmaktionsplanung sollte es selbstverständlich sein, dass Maßnahmen und Veranstaltungen nur im Einvernehmen mit den betroffenen Waldeigentümern erfolgen.</p> <p>Im Lärmaktionsplan ist klargestellt, dass die ordnungsgemäße Forstwirtschaft in den Ruhigen Gebieten uneingeschränkt ausgeführt werden kann.</p> <p>Stellungnahme Betrieb Stadtwald vom 19.10.2021: Grundsätzlich wird entlang stark frequentierten Verkehrsstraßen die Anpflanzung von immergrünen, standortgerechten Nadelbaumarten empfohlen. Aufgrund der häufig staunassen Böden gelten allerdings Eichenwaldgesellschaften als standortgerecht. Die Wiederaufforstungsflächen des Stadtwaldes entlang der BAB 7 werden zu 75 % in Eichen-Hainbuchenwälder umgewandelt.</p>

Träger öffentlicher Belange (TöB) - Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage vom 09.11.2020 – 07.01.2021

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNG
<p><u>Betrieb Stadtwald Mail vom 19.10.2021</u> ... ich kann der Stellungnahme des Forstamtes Reinhausen und Münden zu 100 % zustimmen. Die Förderung des Tourismus ist nicht Bestandteil des LAP. Die starken Bedenken des Forstamtes hinsichtlich der Förderung des Tourismus sind nachvorziehbar und berechtigt.</p> <p>Ruhegebiete im Wald auszuweisen ist eine zusätzliche Einschränkung des Waldbesitzers, die von keinem Waldbesitzer akzeptiert wird. Für die betriebliche Entfaltung des Stadtwaldes sehen ich ebenfalls deutliche Einschränkungen, die so nicht empfohlen werden können. Die Ausweisung der Ruhegebiete (nach jetzigen Stand) für den Bereich des Stadtwald (Hedemünden, Blümer Berg, Hühnerfeld) wird meinerseits abgelehnt und kann nicht empfohlen werden!</p>	<p>Zu den Allgemeinen Bedenken gegenüber zunehmender touristischer Nutzung der Wälder und möglicher Einschränkungen für die Waldeigentümer siehe vorstehende Abwägung der Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten.</p> <p>Die Wälder werden als Ruhezone seitens des Betriebs Stadtwald geschätzt. Bedenken bestehen nach Rücksprache mit der Leiterin des Betriebs Stadtwald dahingehend, dass durch die Ausweisung der Ruhigen Gebiete Hürden für die Windenergienutzung im Stadtwald aufgebaut werden könnten.</p> <p>Das Beispiel des auf hessischer Seite geplanten Windparks Steinberg hat gezeigt, dass der Wald keinen eigenen Ruheanspruch hat und selbst dem Waldpädagogikzentrum nur der Ruheanspruch eines Mischgebietes (45 dB(A) nachts) zugestanden wird. Bei den dort pot. vom Gewerbelärm eines Windparks betroffenen Flächen handelt es sich zzt. mit um die ruhigsten Waldgebiete im Kaufunger Wald. Erst durch die Ausweisung als Ruhige Gebiete bekommen die Waldbereiche incl. Waldpädagogikzentrum einen Ruheanspruch, der der bestehenden Nutzung entspricht.</p> <p>Ob und ggf. wo im Stadtwald die Windenergienutzung möglich sein wird, entscheidet sich im Rahmen der Regionalplanung in den nächsten 2-3 Jahren. Bei den Ruhigen Gebieten handelt es sich um die tatsächlich ruhigsten Waldgebiete um Hann.Münden. Mit deren Ausweisung soll einer zusätzlichen Verlärmung (z.B. auch durch die BAB 7, den Bahnlärm und rücksichtslose Freizeitnutzungen) vorgebeugt werden. Innerhalb der Ruhigen Gebiete wäre Windkraftnutzung nur mit Nachtabschaltung möglich.</p>

Träger öffentlicher Belange (TöB) - Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage vom 09.11.2020 – 07.01.2021

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNG
<p><u>Landkreis Göttingen vom 07.01.2021</u> Fachbereich Bauen Regionalplanung Am 02. Dezember 2020 hat der Kreistag den Entwurf des Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2020 zur Auslegung frei gegeben. Der Entwurf (in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung) gilt als sonstiges Erfordernis der Raumordnung (§ 3 ROG/Raumordnungsgesetz des Bundes) und ist damit nach § 4 (1) ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung ist in der Wertigkeit einem Grundsatz der Raumordnung in etwa gleichzustellen. Die entsprechenden Festlegungen sind bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans der Stadt Hann. Münden zu berücksichtigen.</p> <p>Zu 3.4 Schutz ruhiger Gebiete – Festlegung und geplante Maßnahmen Im Entwurf des RROP`s 2020 unter dem Ziel 3.2.3 01 (9) sind in der Stadt Hann. Münden das Waldpädagogikzentrum Göttingen (Haus Steinberg), das Mittelaltdorf Steinrode sowie das Jugendzeltlager Stolle als Vorranggebiete für infrastrukturbezogene Erholung festgelegt. Es sind regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte mit einer konzentrierten Ausstattung an Freizeit- und Erholungsfunktion und einer hohen Nutzungsintensität. Insbesondere der entstehende Freizeitlärm ist für diese Standorte bei den Festlegungen Ruhiger Gebiete im Wald entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Das Waldpädagogikzentrum wird einerseits durch die Ausweisung eines Ruhigen Gebietes begünstigt (erhöhter Ruheanspruch) andererseits trägt es durch Waldpädagogische Angebote zur Beunruhigung des Waldbereichs bei. Das unmittelbar benachbarte Mittelaltdorf Steinrode lädt mehrmals im Jahr zu Tagen der offenen Tür ein.</p> <p>Beide Einrichtungen dienen der Sensibilisierung für den Naturraum und tragen zur Achtsamkeit gegenüber dem Wald mit seinen Schutzgütern bei. Solange es sich bei öffentlichen Veranstaltungen um sogenannte seltene Ereignisse mit überschaubarer Teilnehmerzahl handelt, sind diese im Sinne des LAP unbedenklich.</p> <p>Die Ausweisung von Waldruhegebieten zur Lärmvorsorge und Lärminderung trägt zur Ungestörtheit der landschaftsbezogenen Erholungsräume bei. Die Nutzung der infrastrukturbezogenen Erholungsräume wird bei der Festlegung der Schutzansprüche in ausreichendem Maß berücksichtigt.</p>

Träger öffentlicher Belange (TöB) - Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage vom 09.11.2020 – 07.01.2021

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNG
<p>Verkehrsplanung Auf der Seite 18/40 ff befassen sich viele Maßnahmen zur Lärmreduktion in Hann. Münden mit der Thematik Radverkehr bzw. dessen Infrastruktur. Zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrs ist allerdings der komplette Umweltverbund zu fokussieren. Aus diesem Grund sind sowohl Maßnahmen (z.B. verbesserte Zuwegung/Anbindung) im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) zu entwickeln. Je nach Art der Maßnahme sind, aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten, weitere Institutionen (z.B. Aufgabenträger) für eine entsprechende Umsetzung hinzuzuziehen.</p> <p>Fachbereich Umwelt Naturschutzbehörde <u>Naturschutz allgemein</u> Es werden keine Einwände oder Anregungen zum derzeitigen Vorentwurfsstand der Lärmaktionsplanung vorgebracht. Die Festlegung und der künftige Schutz von Ruhegebieten werden seitens der Naturschutzbehörde grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Die möglichen Maßnahmen zur Lärminderung sind bislang nicht vollständig dargestellt. Es wird um erneute Beteiligung bei fortgeschrittener Ausarbeitung gebeten, da im Einzelfall – z. B. bei der Aufstellung von Lärmschutzwänden- nachteilige Effekte für das Schutzgut Arten- und Biotope auftreten können (z.B. durch Barrierewirkung)</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Thema Radverkehr ist bereits durch diverse Projekte in Behandlung. Es wird auf den verwaltungsinternen Arbeitskreis Radverkehr verwiesen, welcher sich u.a. mit der Stärkung der Fahrradinfrastruktur beschäftigt. Weiterhin wird auf die eingereichte Projektskizze beim Bundesförderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ hingewiesen, welche sich ebenfalls mit der Stärkung der Fahrradinfrastruktur beschäftigt und darüber hinaus Themen wie Parkraumbewirtschaftung und Verkehrsführung betrachtet. Dadurch soll u.a. eine Reduktion des motorisierten Individualverkehrs herbeigeführt werden.</p> <p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beteiligung erfolgt im Rahmen der regulären Genehmigungsverfahren.</p>

Träger öffentlicher Belange (TöB) - Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage vom 09.11.2020 – 07.01.2021

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNG
<p>Deutsche Bahn vom 08.01.2021</p> <p>Seit dem 01.01.2015 ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) dafür zuständig, einen bundesweiten Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit aufzustellen. Die Kommune kann Maßnahmen zum Schutz vor Lärm aus dem Schienenverkehr im Lärmaktionsplan formulieren, die Deutsche Bahn ist allerdings nicht verpflichtet, diese umzusetzen (s. Urteil vom 25.07.2016 – 10 S 1632/14, DVBl 2016, 1332 des VGH Mannheim).</p> <p>Daher haben wir keine Hinweise, Anmerkungen oder Bemerkungen zur Lärmaktionsplanung der <u>Gemeinde Wedemark</u> (im Original fehlerhaft) vorzubringen und bitten darum, sich ggf. an das Eisenbahn-Bundesamt zu wenden.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Niedersächsische Landesverkehrsbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 27.01.2021</p> <p>Durch den Lärmaktionsplan werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Gandersheim, liegenden Bundesstraßen B 3, B 80 und B 496 sowie der Landstraße L 561 berührt. Die Stellungnahme umfasst auch die bis zum 31.12.2020 in der Zuständigkeit des Geschäftsbereich Gandersheim liegende Bundesautobahn A 7. Die Zuständigkeit für die Bundesautobahn A 7 liegt ab dem 1. Januar 2021 bei der Autobahn-GmbH des Bundes.</p>	<p>Der Vorentwurf zum LAP wurde bereits von der zuständigen Mitarbeiterin der Niedersächsischen Landesbehörde an die Autobahn GmbH des Bundes weitergeleitet.</p> <p>Zukünftig wird die neue Behörde als Baulastträger berücksichtigt und der LAP-Entwurf entsprechend aktualisiert.</p>

Träger öffentlicher Belange (TöB) - Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage vom 09.11.2020 – 07.01.2021

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNG
<p>Lärmsanierung Die Lärmsanierung ermöglicht bei bestehenden Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes, die nicht neu gebaut oder wesentlich geändert werden, Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Die Lärmsanierung wird als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt. Voraussetzung für die Lärmsanierung ist die Überschreitung folgender Auslösewerte, die am 01.08.2020 erneut abgesenkt wurden und sich somit an die Immissionsgrenzwerte der Lärmvorsorge annähern:</p> <p>an Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen und Altenheimen: 64 dB(A) Tag (6:00 bis 22:00 Uhr) und 54 dB(A) Nacht (22:00 bis 6:00) in Kern-, Dorf- und Mischgebieten: 66 dB(A) Tag (6:00 bis 22:00 Uhr) und 56 dB(A) Nacht (22:00 bis 6:00) in Gewerbegebieten: 72 dB(A) Tag (6:00 bis 22:00 Uhr) und 62 dB(A) Nacht (22:00 bis 6:00)</p> <p>Bei Überschreitung der Lärmsanierungsauslösewerte an Bundesfernstraßen besteht generell ein Anspruch auf Durchführung einer Lärmsanierung. Nach § 47d Abs. 1 BImSchG ist die Gemeinde als Aufsteller zuständig für die Festlegung der Maßnahmen im Lärmaktionsplan. Gleichzeitig sind nach § 47 d Absatz 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG die zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung (bei Lärmsanierung die Straßenbauverwaltung) zur Umsetzung der im Lärmaktionsplan festgelegten Lärmschutzmaßnahmen verpflichtet, sofern diese rechtsfehlerfrei aufgenommen wurden und nach Fachrecht zulässig sind. Die Festlegung der Lärminderungsmaßnahmen gilt unabhängig von der Einstufung der Straßen.</p>	<p>Sofern im Rahmen der LAP die Orientierungswerte Hinweise auf mögliche Überschreitungen der Lärmsanierungsauslösewerte geben, werden im Maßnahmenplan die entsprechenden Teilbereiche aufgeführt sowie der zuständige Baulastträger mit der Aufforderung zur Überprüfung der Teilbereiche unter Verwendung der entsprechenden Regelwerke sowie der aktuellen Berechnungsmethodik (seit dem 01.03.2021 RLS-19) informiert.</p>

Träger öffentlicher Belange (TöB) - Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage vom 09.11.2020 – 07.01.2021

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNG
<p>Damit die von der Gemeinde im Lärmaktionsplan festgelegten Lärmschutzmaßnahmen von der Straßenbauverwaltung im Rahmen der Lärmsanierung umgesetzt werden können, ist es erforderlich, dass eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt wird, die den Grundsätzen einer Lärmsanierung der Straßenbauverwaltung entspricht. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) hat zusammen mit der ZUS LLGS, dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund (NSGB) und dem Niedersächsischen Städtetag (NST) Informationsveranstaltungen zur Erstellung der Lärmaktionspläne durchgeführt.</p> <p>Die Lärmschutzmaßnahmen im Lärmaktionsplan sollten anhand der nachfolgend aufgeführten Vorgaben ermittelt werden und sich an den Auslösewerten für Bundesfernstraßen orientieren, um eine Durchführung der Maßnahmen durch die Straßenbauverwaltung zu ermöglichen. Wesentliche Vorgaben für eine schalltechnische Untersuchung zur Lärmsanierung an Bundesfernstraßen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berechnung nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90 / RLS-19 ab 01.03.2021) - • Berücksichtigung der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) • Aufstellung der Unterlagen nach den Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 2012) • Kostenberechnung nach dem Handbuch Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS 2014) <p>Sollte im Ergebnis der Berechnung eine tatsächliche Überschreitung der Lärmsanierungsauslösewerte nachgewiesen werden, wird im Anschluss</p>	<p>Die Ermittlungsverfahren der strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie mit den dargestellten Werten als LDEN und LNight sind nicht direkt vergleichbar mit den Grenz- und Richtwerten nach deutschem Recht. Sie können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden (vgl. Kap 1).</p> <p>Zur Ermittlung der Überschreitung dieser Grenzwerte ist eine Berechnung nach der nationalen Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90/ RLS-19 ab 01.03.2021) erforderlich, die von der im Rahmen der Lärmkartierung nach ULR anzuwendenden VBUS abweicht.</p> <p>Bei der Aufstellung des LAPs der Stadt Hann Münden (im Jahr 2020) wurden Teilbereiche (Hotspotanalyse vgl. Kap. 2.4) stichprobenartig mit den Werten nach der derzeit geltenden nationalen Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) überprüft.</p> <p>Grundsätzlich ist der <u>entsprechende Baulastträger zuständig</u>, eine schalltechnische Untersuchung zu erstellen, die den Grundsätzen einer Lärmsanierung der Straßenbauverwaltung entspricht.</p> <p>Der jeweilige Baulastträger wird im Maßnahmenplan aufgefordert, die entsprechenden Teilbereiche nach der ab dem 01.03.2021 geltenden nationalen Rechenvorschrift RLS-19 zu überprüfen und ggf. Lärmsanierungsmaßnahmen einzuleiten.</p>

Träger öffentlicher Belange (TöB) - Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage vom 09.11.2020 – 07.01.2021

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNG
<p>über die Anordnung zusätzlicher Lärmschutzmaßnahmen entschieden, die sofern eine mutmaßlich geringe Anzahl an Wohngebäuden mit Überschreitungen der Auslösewerte vorliegt, auch ausschließlich aus passiven Lärmschutzmaßnahmen bestehen können.</p> <p>Mit passiven Lärmschutzmaßnahmen sind bauliche Verbesserungen an lärmbeeinträchtigten Gebäuden gemeint. Dazu zählen z. B. Lärmschutzfenster, Lüfter, Dämmung von Rollladenkästen oder Wänden. Passive Lärmschutzmaßnahmen werden dann vorgesehen, wenn aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht ausreichen, nicht möglich sind bzw. ihre Kosten außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen. Im Fall der Lärmsanierung erstattet der Bund lärmbeeinträchtigten Eigentümern allerdings nur 75 % der notwendigen Aufwendungen für passive Lärmschutzmaßnahmen, die restlichen 25 % sind von den Gebäudeeigentümern zu tragen. Die im vorliegenden Lärmaktionsplan verwendete Berechnungsmethodik im Rahmen der Lärmkartierung nach der Umgebungslärmrichtlinie (Lärmaktionsplan) weicht von den Vorgaben der Berechnung nach der nationalen Rechenvorschrift „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ RLS (Lärmsanierung) ab. Inkrafttreten der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ – Ausgabe 2019 .RLS-19</p> <p>Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ – Ausgabe 2019 – RLS 19 sowie die „Technischen Prüfvorschriften zur Korrekturwertbestimmung der Geräuschemissionen von Straßendeckschichten“ – Ausgabe 2019 – TP KoSD-19 am 31.10.2019 im Verkehrsblatt, Heft 02, 5. 698, amtlich bekannt gegeben. Im Bundesgesetzblatt vom 9. November 2020, Nr. 50, wurde die „Zweite Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Ver-</p>	<p>Der Vorentwurf zum LAP wird entsprechend aktualisiert</p> <p>Die Ergebnisse der strategischen Lärmkartierung – Hauptverkehrsstraßen wurden von der Zentralen Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm und Gefahrstoffe (ZUS LLG) des Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zusammengestellt. Wir gehen davon aus, dass die Lärmkartierung der</p>

Träger öffentlicher Belange (TöB) - Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage vom 09.11.2020 – 07.01.2021

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNG
<p>kehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) bekannt gegeben. Die Verordnung tritt danach gemäß Artikel 3 am 1. März 2021 in Kraft. Damit ist ab dem 1. März 2021 das Berechnungsverfahren für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) und die nach den Technischen Prüfvorschriften zur Korrekturwertbestimmung der Geräuschemission von Straßendeckschichten (TP KoSD-19) ermittelten und festgelegten Straßendeckschichtkorrekturwerte im Rahmen der Lärmvorsorge rechtsverbindlich anzuwenden. Die RLS-19 findet ebenfalls für die Lärmsanierung entlang von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes Anwendung.</p> <p>Im Vorgriff auf eine Änderung der „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (VlärmSchR 97) gilt damit auch für die Lärmsanierung das Berechnungsverfahren nach den Abschnitten 1 und 3 der RLS-19. Zusätzlich wurden die urbanen Gebiete im Sinne der Baunutzungsordnung (BauNVO) in § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV aufgenommen. Danach gelten für urbane Gebiete dieselben Immissionsgrenzwerte wie für Kern-, Dorf- und Mischgebiete.</p> <p>Zu Pkt. 1.4 Anzuwendende Regelwerke Lärmsanierung bei Bestandsstraßen Es wird unterschieden zwischen den Immissionsgrenzwerten der Lärmvorsorge und den Auslösewerten der Lärmsanierung.</p> <p>Zu Pkt. 1.5 Berechnungsmethodik (Geltende Grenzwerte)</p> <p>Zu Pkt. 2.3 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind (Straßenlärm (Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) Ab dem 1. März 2021 ist das Berechnungsverfahren für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) rechtsverbindlich anzuwenden.</p>	<p>Hauptverkehrsstraßen der 4. Runde unter Berücksichtigung der neuen bzw. geänderten Regelwerke erfolgt und erst danach entsprechend in die Lärmaktionspläne der Kommunen eingearbeitet werden können.</p> <p>Der Vorentwurf zum LAP wird entsprechend aktualisiert</p> <p>Der Vorentwurf zum LAP wird entsprechend aktualisiert</p>

Träger öffentlicher Belange (TöB) - Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage vom 09.11.2020 – 07.01.2021

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNG
<p>Zu Pkt. 2.4 Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situation Ab dem 1. März 2021 ist das Berechnungsverfahren für den Lärmschutz an Straßen RLS-19 rechtsverbindlich anzuwenden.</p> <p>Zu Anlage 3: Auswertung Hotspotanalyse – eigene Darstellung (Übersichtskarten und Detailkarten -Stand September 2020 – Strategische Lärmkartierung 3. Stufe)</p> <p>Anlage 3.1 Erläuterungen zu den erstellten Karten Ab dem 1. März 2021 ist das Berechnungsverfahren für den Lärmschutz an Straßen RLS-19 rechtsverbindlich anzuwenden.</p> <p>RLS 90-Berechnung Hann. Münden – Stichprobe Die in der Anlage 3 enthaltene grafische Darstellung der stichprobenartigen Berechnung nach den nationalen Rechenvorschriften RLS-90 ist mit dem Inkrafttreten der RLS-19 nicht mehr gültig und kann nicht für weitere Betrachtungen herangezogen werden. Bei einer Berechnung nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS sind die wesentlichen Vorgaben für eine schalltechnische Untersuchung zur Lärmsanierung an Bundesfernstraßen zu berücksichtigen (s.o.).</p>	<p>Der Vorentwurf zum LAP wird entsprechend aktualisiert</p> <p>Bei der Aufstellung des LAPs der Stadt Hann Münden (im Jahr 2020) wurden Teilbereiche (Hotspotanalyse vgl. Kap. 2.4) stichprobenartig mit den Werten nach der zum Zeitpunkt der Bearbeitung geltenden nationalen Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) überprüft.</p> <p>Grundsätzlich ist der <u>entsprechende Baulastträger zuständig</u>, eine schalltechnische Untersuchung zu erstellen, die den Grundsätzen einer Lärmsanierung der Straßenbauverwaltung entspricht.</p> <p>Der jeweilige Baulastträger wird im Maßnahmenplan aufgefordert, die entsprechenden Teilbereiche nach der ab dem 01.03.2021 geltenden nationalen Rechenvorschrift RLS-19 zu überprüfen und ggf. Lärmsanierungsmaßnahmen einzuleiten.</p>

1. Teilnahme

Insgesamt haben 51 Personen Stellung genommen, im Rahmen der öffentlichen Auslegung des LAP Entwurfes. Davon haben 27 ausgefüllte Fragebögen eingereicht, 3 Rückmeldungen wurden in freier Form per Mail eingereicht, zusätzlich wurde eine Unterschriftenliste mit 25 Unterschriften eingereicht, die sich für eine Tempo 30 Zone und Kreisverkehr der B 496 im Bereich der Altstadt, an der Kreuzung Fuldabrücke, einsetzt. eine Person hat zusätzlich zum Fragebogen per Mail und mit Unterschrift auf der Unterschriftenliste teilgenommen, zwei Personen haben sowohl am Fragebogen als auch an der Unterschriftenliste teilgenommen.

Die quantitativen Auswertungen der geschlossenen Fragen des Fragebogens können im Folgenden nur für die 27 Fragebögen ausgewertet werden. Die Maßnahmvorschläge umfassen hingegen alle Stellungnahmen.

Es gingen Einreichungen aus unterschiedlichen Stadtteilen Hann. Mündens ein:

Kattenbühl	14	Blume	2
Hermannshagen	7	Bonaforth	2
Innenstadt	15	Hedemünden	3
Laubach	2	Oberode	1
Neumünden	1	Hemeln	2
Lippoldshausen	1		

Interesse an weiterer Information und Teilhabe: Bei 9 Teilnehmer*innen des Fragebogens besteht Interesse an einem Workshop zum Thema teilzunehmen, 19 der Teilnehmer*innen des Fragebogens möchten weiter Informationen zum Thema erhalten.

2. Betroffenheit/Lärmereignisse

Der Großteil der Teilnehmer*innen des Fragebogens ist von Straßenlärm betroffen (85%), knapp die Hälfte ist von Bahnlärm betroffen (44%), weniger als ein Viertel fühlt sich von Fluglärm belästigt (22%). Zusätzlich geben drei Teilnehmer*innen Belastung durch Gewerbelärm an.

Die meisten Teilnehmer*innen sind sowohl am Tag als auch in der Nacht von Lärm betroffen (85% Tag, 81% Nacht).

In den Stadtteilen aus denen mehrere Einreichungen stammen zeichnen sich deutliche Lärmbelastungsmuster ab:

Öffentlichkeit - Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage vom 09.11.2020 – 07.01.2021

Im Stadtteil Kattenbühl wird eine Dauerbelastung durch die Autobahn A7 sowie durch Bahnlärm, insbesondere Güterzüge, als störend wahrgenommen.

Im Stadtteil Hermannshagen wird ebenfalls der Schienenverkehr als Belastung wahrgenommen, sowie insbesondere eine Lärmbelastung durch LKW auf den Straßen.

In der Innenstadt werden neben LKW, auch Motorräder als besonders störende Lärmereignisse genannt und es wird mehrfach auf die zusätzliche Lärmbelastung durch Ampelschaltung und Kreuzungsgeschehen hingewiesen.

Bei 11 der Teilnehmer*innen (41%) hat eine Lärmsanierung durch Schallschutzfenster in der Wohnung stattgefunden. Die Sanierungsmaßnahmen sind in dem Zeitraum zwischen 1990-2017 angegeben. Zwei geben an, die Sanierung auf private Kosten durchgeführt zu haben. Vier der Sanierungsmaßnahmen liegen bereits mehr als 20 Jahre zurück.

3. Maßnahmenvorschläge

92% der Teilnehmer*innen haben in Ihrem Fragebogen Vorschläge für Maßnahmen zur Lärminderung vor Ort gemacht, über die Hälfte (62%) haben auch Vorschläge für übergeordnete Maßnahmen gemacht, 30% haben sonstige Vorschläge zum Lärmaktionsplan eingebracht. Im Folgenden finden sich sämtliche Maßnahmenvorschläge aus allen Teilen der Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Lärminderung sind im Folgenden nach Verkehrsmittel (Straße/Eisenbahn/Flugverkehr/Gewerbe) sowie nach Straßennamen bzw. Streckenabschnitten sortiert und anonymisiert aufgelistet. Einige Maßnahmen wurden mehrfach von verschiedenen Personen genannt, N bezeichnet die jeweilige Anzahl der Nennungen.

Die Maßnahmenvorschläge aus der Bürgerbeteiligung gehen in vielen Fällen über den Zuständigkeitsbereich der Kommune hinaus, beispielsweise Bahn und Flugverkehr. In diesen Fällen werden die Anregungen an die zuständigen Behörden bzw. Baulastträger weitergeleitet, die Stadt Hann. Münden setzt sich hier aktiv für die Belange der Bewohner*innen ein. Vorschläge, welche Verkehrswege und Bereiche betreffen, die nicht Teil des LAP sind werden aufgenommen und an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet. Als zutreffend und praktikabel bewertete Maßnahmen werden in den LAP als konkrete Maßnahmenvorschläge eingearbeitet. Der jeweilige Umgang mit der vorgeschlagenen Maßnahme ist der Spalte Abwägung zu entnehmen.

3.1 Vorgeschlagene Maßnahmen gegen Straßenlärm

A7 Zuständigkeit der Autobahn-GmbH des Bundes			
Betroffenes Stadtgebiet	Maßnahmenvorschlag	N	Abwägung
Nordwestlich der Autobahn: Kattenbühl Hermannshagen Lippoldshausen	Aufforstung	2	Hinweis wird aufgenommen. Die Aufforstung der Stadtwaldflächen entlang der BAB erfolgt standortgerecht überwiegend mit Eichen-Hainbuchen-Wald
	Schallschutzerdwälle	1	Die Zuständigkeit liegt bei der Autobahn-GmbH des Bundes, die Maßnahmenvorschläge werden in den Entwurf des LAP übernommen und an die zuständige Stelle weitergeleitet.
	Lärmschutzwand	6	
	- Zwischen A7 und Stadtgebiet, höher als LKW		
	- Erhöhung und ohne Unterbrechung im Bereich Parkplatz Humboldtblick		
	- Installation von Schallreflektoren		
- Bereich Lippoldshausen			
Flüsterasphalt/Lärmoptimierter Asphalt/offenporiger Asphalt	5		
- Zwischen Weserbrücke und Lutterberg			
- Bereich Parkplatz Humboldtblick			
Niveau der Autobahn absenken	1		
Lärmschutzmaßnahmen für das neue Wohngebiet Schäferhof	1	Der Bebauungsplan Nr. 055 „Schäferhof“ trifft Festsetzungen zu passivem Schallschutz in den dort geplanten Baugebieten. Dabei wird das Plangebiet dem Lärmpegelbereich II und III (Außenlärmpegel 56-65 dB(A)) zugeordnet. Damit wird sichergestellt, dass auch bei Verkehrszunahmen innerhalb der Gebäude eine ausreichende Wohnruhe herrscht. Soweit die BAB 7 wesentlich verändert wird, ist der Maßstab für die Bemessung erforderlicher Schallschutzmaßnahmen der Schutzanspruch eines festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes.	

Öffentlichkeit - Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage vom 09.11.2020 – 07.01.2021

B 496 Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Gandersheim			
Betroffenes Stadtgebiet	Maßnahmenvorschlag	N	Abwägung
Innenstadt, Kasseler Straße, Neumünden (gegenüberliegen des Fuldaufer)	Tempo 30 im Innenstadtbereich zwischen Feuerteich und Pionierbrücke	29	Wird von B 3 in Kooperation mit Straßenbaulastträger geprüft
	Kreisverkehr am August-Natermann-Platz	29	
	Konzept für Ecke Radbrunnenstraße entwickeln	1	
	Straßenbelag verbessern	1	
	Bauliche Gestaltung der Fuldabrücke verändern	1	Wird von B 3 in Kooperation mit Straßenbaulastträger geprüft und im Rahmen der kommunalen Planung (PGV-Alrutz Gutachten zum Umbau der Brückenköpfe) berücksichtigt.
	sichere Fußgängerüberwege (Kasselerstr. und Vogelsangweg)	1	Wird als Hinweis für die kommunale Planung aufgenommen und bei der Umplanung/Verlängerung der Rechtsabbiegerspur entlang der Kasseler Straße berücksichtigt.
	Korrektur der Gullideckel im Innenstadtbereich	2	Wird als Hinweis aufgenommen
	Anzeige für empfohlene Geschwindigkeit installieren	1	Wird als Hinweis aufgenommen
	Geschwindigkeitskontrolle Ortseingang	1	Wird von B 3 in Kooperation mit oberer Straßenverkehrsbehörde (Landkreis Göttingen) geprüft
	Ortsumgehung/ Entlastung durch Alternativrouten (Vogelsangweg)	1	Ortsumgehungen sind aufgrund der Topografie nur teilweise umsetzbar. Eine Entlastung der Hauptverkehrswege über mögliche Alternativrouten innerhalb des Stadtgebietes würden allenfalls zu einer Verschiebung bzw. Ausdehnung der Lärmbetroffenheit führen.
stationärer Blitzer vor dem Ortseingang an der Kasseler Str. und ein Fahrbahnteiler	1	Wird von B 3 in Kooperation mit oberer Straßenverkehrsbehörde (Landkreis Göttingen) geprüft	
50er-Zone bis zum Bahnübergang fortführen und mit stationären und mobilen Blitzern	1	Wird als Hinweis aufgenommen	

Öffentlichkeit - Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage vom 09.11.2020 – 07.01.2021

	überwachen		
B80 Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Gandersheim			
Blume	Tempo 30	1	Wird von B 3 in Kooperation mit Straßenbaulastträger geprüft
	Nachfahrverbot für LKW	1	
Hermannshagen	Lärmschutzwand Bereich Blume/Hermannshagen	1	
Laubach	Die Mauer an der Bundesstrasse B-80 im Bereich der Laubacher Brücke / Kurve begrünen, dazu 200 Meter moderne Schallschutz-Leitplanken	1	
B3 Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Gandersheim			
Betroffenes Stadtgebiet	Maßnahmenvorschlag	N	Abwägung
	Geschwindigkeitsbegrenzung	1	Wird von B 3 in Kooperation mit Straßenbaulastträger geprüft
	Leiser Straßenasphalt	1	
Kattenbühl Zuständigkeit der Stadt Hann. Münden			
Kattenbühl	Tempo 30	2	Wird als Hinweis aufgenommen
	LKW-Verbot - über 2,5t	3	Wird als Hinweis aufgenommen
	Verbot Diesel und Verbrennerfahrzeuge	1	Kann kommunal nicht umgesetzt werden.
Marktstraße/Burgstraße Zuständigkeit der Stadt Hann. Münden			
Innenstadt	Fußgängerzone durchsetzen	1	Wird als Hinweis aufgenommen und zusammen mit den Themen autofreie Innenstadtbereiche und Fahrradstraßen im verwaltungsinternen Arbeitskreis Radverkehr beraten.
	Absenkbare Poller zur Marktstraße	1	
	Busverkehr durch die Burgstraße leiten	1	
	Polizeikontrolle am Abend gegen Cruiser	1	Wird von B 3 in Kooperation mit Polizei geprüft
	Anwohnerparkscheine nur so viele ausgeben, wie Parkplätze vorhanden	1	Bewohnerausweise begründen kein persönliches Recht auf einen eigenen Parkplatz, sondern nur auf das Parken in bestimmten Bereichen.

Öffentlichkeit - Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage vom 09.11.2020 – 07.01.2021

Wiershäuser Weg Zuständigkeit der Stadt Hann. Münden			
Hermannshagen	Einseitiges Parkverbot für besseren Verkehrsfluss, Hinweisschilder, dass hier kein Autobahnzuweg ist, Kontrolle von Ladungssicherung, ausreichende Stellplätze durch Bauverein zur Verfügung stellen	1	Wird als Hinweis aufgenommen
Wilhelmstraße Zuständigkeit der Stadt Hann. Münden			
Betroffenes Stadtgebiet	Maßnahmenvorschlag	N	Abwägung
Innenstadt	StVO-Beschilderung „Zone 30“ widerspricht der Vorfahrtsregelung (siehe §45, Abs. 1c, StVO). Um das dortige Geschwindigkeitsniveau zu senken, ist die verkehrsrechtlich korrekte Rechts-vor-Links-Regelung umzusetzen.	1	Wird als Hinweis aufgenommen
An der Rehbocksweide/Kattenbühl Zuständigkeit der Stadt Hann. Münden			
	<p>Beschilderung an der Kreuzung Kohlenstraße-Berliner Ring auf die klassifizierte Straße (hier: Kreisstraße) mit dem Ziel „Zentrum“</p> <p>Der Ausbau des Streckenzuges Philosophenweg-Kattenbühl-Rehbocksweide ist auf eine Fahrbahnbreite von 5,50 m zu reduzieren</p> <p>Die Gefällestrecke ist für LKW zu sperren und Geschwindigkeitskontrollen durchführen</p> <p>Bau eines Kreisverkehrsplatzes an der Kreuzung Berliner</p>	1	Wird als Hinweis aufgenommen

Öffentlichkeit - Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage vom 09.11.2020 – 07.01.2021

	Ring-Kohlenstraße		
	Rehbocksweide „Verkehrsberuhigungsmaßnahme an klassifizierten Straßen“		
Ziegelstraße/ Radbrunnenstraße Zuständigkeit der Stadt Hann. Münden			
	Verkehrsberuhigung, Schrittgeschwindigkeit/Straßengestaltung mit Grün		Wird als Hinweis aufgenommen

3.2 Vorgeschlagene Maßnahmen gegen Bahnlärm

Betroffenes Stadtgebiet	Maßnahmenvorschlag	N	Abwägung
Hedemünden	Lärmschutzwand Zusätzliche Wand südlich der Bahnlinie Hedemünden	2	Die Zuständigkeit liegt bei der DB Netz, die Maßnahmenvorschläge werden in den Entwurf des LAP übernommen, an die zuständige Stelle weitergeleitet und im Rahmen der bundesweiten Lärmaktionsplanung durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes eingebracht. Begleitend werden im Rahmen der Bauleitplanung nach Bedarf kontinuierlich Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt bzw. in Verfahren Dritter eingebracht.
Hermannshagen	Lärmschutzwand, Baumpflanzungen Bereich Blume Hermannshagen	2	
Kattenbühl	Bäume oder grüne Lärmschutzwand Bereich Kattenbühl, Bahnhof	2	
	Geschwindigkeitsreduzierung für Güterzüge v.a. nachts	2	
	Bahnschwellen tauschen	1	
	Flüsterräder für Güterzüge	1	
Innenstadt/ Kattenbühl	Lärmschutzwand Bahnbrücke Schulzenrode		
Neumünden	Lärmschutzwand Richtung Fulda		
Laubach	Schallschutzwand beginnend an der Bahnunterführung in Laubach Richtung Hedemünden auf der rechten Seite	1	
	Bahnunterführung / Tunnel (Haarthstraße am Sportplatz in Laubach) mit Schallschutz versehen, begrünen oder Antischall-Klinker ect. anbringen	1	

3.3 Vorgeschlagene Maßnahmen gegen Fluglärm

Betroffenes Stadtgebiet	Maßnahmenvorschlag	N	Abwägung
Gesamtes Stadtgebiet	Verbot des Flugverkehr über Hann. Münden	1	Die Zuständigkeit liegt bei der Deutschen Flugsicherung GmbH, die Maßnahmenvorschläge werden, soweit noch nicht geschehen, in den Entwurf des LAP übernommen, an die zuständige Stelle weitergeleitet und bei der Fluglärmkommission eingebracht.
	Anzeige der Niedrigflieger bei der Luftaufsicht	1	
	Nachtflugverbot Flughafen Kassel Calden	3	
	Durchsetzung der, im Planfeststellungsverfahren festgelegten, Landeanflugrouten	1	

3.4 Vorgeschlagene Maßnahmen gegen Gewerbelärm

Betroffenes Stadtgebiet	Maßnahmenvorschlag	N	Abwägung
Kattenbühl	Firma Seute: Rohstoffe Be- und Entladen in der Werkshalle	1	Die Genehmigung erteilt das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
Hermannshagen	Liefererlaubnis für Lidl von 6.00-22.00 (nicht nachts)	1	Die Genehmigung erteilt der Landkreis Göttingen als Immissionsschutzbehörde

3.5 Maßnahmen gesamt

Maßnahmenvorschlag	N	Abwägung
Grüne Welle auf Durchgangsstraßen	1	Wird von B 3 in Kooperation mit Straßenbaulastträger geprüft. Anmerkung hierzu: Grüne Welle führt eher zu einer Geschwindigkeitserhöhung und damit zu höherer Lärmbelastung
Einsatz von Bussen mit Elektro- und Erdgasantrieb/ Hybridantrieb, anstelle lauter alter Dieselmotoren.	2	Wird aufgenommen und geprüft.
Einsatz von kostenfreien oder günstigen (Elektro) Bussen und Bahnen, die auch häufiger fahren.	1	Wird aufgenommen und geprüft.

Öffentlichkeit - Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage vom 09.11.2020 – 07.01.2021

Einsatz kleinerer Busse bei geringeren Fahrgastzahlen.	1	Wird aufgenommen und geprüft.
Stärkung des ÖPNV - besserer ÖPNV: mit kleineren Bussen im 15-Minuten-Takt für Erreichbarkeit der Dörfer auch außerhalb der Schulzeit UND Höhere Taktung der Bahn nach Göttingen und Kassel.	2	Wird aufgenommen und geprüft.
Einführung von Tempo 30 Zonen - Kasseler Landstraße, Feuerteich, Vor der Bahn - Vogelsang, Berliner Ring, Kattenbühl - Auf allen Gemeindestraßen - Bei Wohngebäuden	4	Wird aufgenommen und geprüft.
Stärkung des Fahrradverkehrs - Radfahrstraßen ausweisen z. B. die Gemeindestraßen Kleiner Kattenbühl, Am Entenbusch, Werraweg, Dielengraben, Alte Werrabrücke, Wiesenpfad, Radbrunnenstraße, Wallstraße, Beethovenstraße oder Hinter der Stadtmauer.	2	Wird aufgenommen und nach Möglichkeit entsprechend dem Radwegekonzept an Bundes- und Landesstraßen umgesetzt. Die „Stärkung der Fahrradinfrastruktur“ wird vom verwaltungsinternen Arbeitskreis Radverkehr bearbeitet. Eine entsprechende Projektskizze wurde beim Bundesförderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ eingereicht.
Beschränkung der Durchfahrterlaubnis in den gepflasterten Innenstadtbereichen auf Anlieger, Schwerbehinderte und Lieferanten	1	Für den Bereich der Fußgängerzone ist dies bereits erfolgt. Wird im Weiteren nicht aufgenommen, da die Erreichbarkeit der Innenstadt für alle Bürger und Gewerbetreibenden gewährleistet sein muss, ist eine weitere Einschränkung nicht möglich.
Innerorts soll grundsätzlich auf Längsmarkierungen verzichtet werden da diese beschleunigend wirken	1	Längsmarkierungen sind nur auf den Bundesstraßen und der Verbindungsstraße „Vor der Bahn“ vorhanden und hier auch notwendig, da oftmals zweispurige Verkehrsführung oder Abbiegespuren vorhanden sind.
Einschränkung der Nutzung von Laubbläsern	1	Wird nicht aufgenommen, da bereits gesetzlich geregelt durch 32. BIMSchV
Neues Konzept der Verkehrslenkung	1	Es wird auf die eingereichte Projektskizze beim Bundesförderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ hingewiesen, welche sich neben der

Öffentlichkeit - Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage vom 09.11.2020 – 07.01.2021

		Stärkung der Fahrradinfrastruktur auch mit den Themen Verkehrsführung und Parkraumbewirtschaftung beschäftigt.
Sichere Fußgängerüberwege Möglichkeit der Ortsumgehung prüfen	1	Hinweis wird aufgenommen. Ortsumgehung sind aufgrund der Topografie nur teilweise umsetzbar. Eine Entlastung der Hauptverkehrswege über mögliche Alternativrouten innerhalb des Stadtgebietes würden allenfalls zu einer Verschiebung bzw. Ausdehnung der Lärmbetroffenheit führen.
Anpassung der Verkehrspolitik, Erziehung an Umweltthemen und Rücksichtnahme auf schwache Verkehrsteilnehmer	1	Kann auf kommunaler Ebene nicht umgesetzt werden.
Grünanpflanzungen im Straßenraum	3	Hinweise werden aufgenommen.
Verengende Straßenmöblierung	1	Straßenmöblierung bzw. verengende Maßnahmen zur Verkehrsreduzierung befinden sich in der Fußgängerzone und verkehrsberuhigten Bereichen. In der Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (2020) der Stadt Hann. Münden wird im Bereich Grün- und Freiraumstruktur die Etablierung von Straßengrün als Maßnahme aufgezeigt.
Nur noch E-Autos zulassen	1	Kann auf kommunaler Ebene nicht umgesetzt werden.
Unnötige Umwege in der Kernstadt durch Einbahnregelung vermeiden	1	Es wird auf die eingereichte Projektskizze beim Bundesförderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ hingewiesen, welche sich neben der Stärkung der Fahrradinfrastruktur auch mit den Themen Verkehrsführung und Parkraumbewirtschaftung beschäftigt.
Bestrafung von PKW Fahrern für unnötiges Hupen, Motor laufen lassen. App zur Bewusstseinschaffung über Schädlichkeit von Lärm	1	Wird von B 3 in Kooperation mit Polizei geprüft
Konsequente Geschwindigkeitskontrollen	1	Wird von B 3 in Kooperation mit Polizei und Landkreis Göttingen geprüft

3.6 Sonstiges LAP

Hinweis	Abwägung
<p>Baulastträger seitens der Stadt Hann. Münden auffordern, eine aktualisierte lärmtechnische Berechnung nach gültiger RLS 19 entlang der A7 vorzunehmen (dann wären mehr Menschen als Betroffen einzustufen)</p> <p>Zu Seite 13ff: aktualisierte lärmtechnische Berechnung nach gültiger RLS 19 vornehmen (dann wären mehr Menschen als Betroffen einzustufen)</p>	<p>Hinweis wird übernommen.</p> <p>Im Rahmen der Stufe 4 der Lärmkartierung wird der LAP evaluiert und die Grunddaten nach der gesetzlich geregelten Berechnungsmethodik aktualisiert (vgl. Kap. 1.5 und 6). Eine Überprüfung nach der aktuell gültigen Rechenvorschrift RLS-19 kann nur durch den Baulastträger erfolgen.</p>
<p>Beeinträchtigung für die Wohnbereiche auch unter 56 dB, Belästigung des Wohngebietes Kattenbühl durch die A7</p>	<p>Die Auslösewerte als Voraussetzung für die Lärmsanierung wurden zuletzt am 01.08.2020 abgesenkt und nähern sich den Immissionsgrenzwerten der Lärmvorsorge an.</p>
<p>Das Simulationsmodell muss unbedingt durch Messungen validiert werden</p>	<p>Die Berechnungsmethodik ist einheitlich gesetzlich geregelt, grundsätzlich erfolgen zur Ermittlung der Bestandssituation keine Messungen (vgl. 1.5).</p> <p>Eine Überprüfung nach der aktuell gültigen Rechenvorschrift RLS-19 kann nur durch den Baulastträger erfolgen. Lärmmessungen werden nur stichprobenartig durchgeführt.</p>
<p>Voraussetzungen für anerkannter Erholungsort in den Fokus nehmen "Bestmögliche Begrenzung des innerörtlichen Ziel- und Quellverkehrs", "Vermeidung von gesundheitsstörenden Emissionen durch Verkehrsmittel und Gewerbebetriebe" etc</p> <p>Bürger früher über Presse informieren (2018 waren ja wohl nur 4 Bürger engagiert - ich hatte erst nach Fristablauf erfahren, dass die DB eine Befragung durchgeführt hatte)</p>	<p>Das Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“ soll weiterhin erhalten bleiben und durch Maßnahmen ausgebaut werden. Das Antragsgebiet begrenzt sich auf die Stadtteile Hermannshagen, Kattenbühl, Neumünden, Altmünden, Blume und die historische Altstadt. Wie in der Bewerbung zum staatlich anerkannten Erholungsort dargestellt, wird das Erholungsgebiet vom Durchgangsverkehr freigehalten. Ziel- und Quellverkehre</p>

Öffentlichkeit - Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage vom 09.11.2020 – 07.01.2021

	<p>werden durch Verkehrsberuhigungszonen, Durchfahrt- und Parkverbote und Verkehrsinseln beschränkt.</p> <p>Der Hinweis zur breiteren Information über Beteiligungsmöglichkeiten in der Lärmaktionsplanung zum Eisenbahnverkehr wurde an die entsprechende Stelle weitergeleitet</p>
<p>Zu Seite 11 des Vorentwurfs: Die geschätzte Zahl der von Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen ist für den Bürger nicht nachvollziehbar. Daher regen wir an, die geschätzte Zahl nach Stadtgebiet und ursächlichem Verkehrsweg aufzugliedern und evtl. im Kartenmaterial darzustellen</p>	<p>Die Berechnungsmethodik ist einheitlich gesetzlich geregelt (vgl. Kap. 2).</p>
<p>Zu Seite 18: Hinweis auf Autobahn GmbH</p>	<p>Wurde aktualisiert</p>
<p>Zu Seite 19: „Einführung von Tempo 30 Zonen an klassifizierten Straßen“ ist nach StVO § 45 (1c) nicht zulässig ABER kann mit der Begründung „Lärmschutz“ gemäß StVO §45 (1) Punkt 3 durch Zeichen Z 274-30 die Geschwindigkeit auch auf klassifizierten Straßen gedrosselt werden.</p>	<p>Wird für die betroffenen Straßen (u.a. Fuldabrückenstraße) aufgenommen und geprüft (s.o.)</p>
<p>Zu Seite 24: MgvG vom 22.03.2020 erwähnen, dort ist die „Kurve Kassel“ aufgeführt, Erhöhung des Güterverkehrs auf der Schiene durch Hann. Münden inklusive Lärm</p>	<p>Die Stadt hat bereits vorbereitend am Runden Tisch zur geplanten Maßnahme „Kurve Kassel“ teilgenommen und wird im folgenden Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren die Interessen der Stadt vertreten.</p>